

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 34/2017

26.09.2017

Entlassrezept/Entlassmanagement ab dem 01.10.2017

Ab 1. Oktober 2017 gilt bundesweit für alle Krankenhäuser der Rahmenvertrag zum Entlassmanagement (RahmenV-EntM). Dann können Krankenhausärzte ihren Patienten Entlassrezepte zur Einlösung in öffentlichen Apotheken mitgeben. Die drei Vertragsparteien Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und GKV-Spitzenverband haben sich auf den Inhalt der RahmenV-EntM geeinigt. Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- **Rezept:** Es wird das bekannte Muster 16 („rosa Rezept“), das als Entlassrezept gekennzeichnet ist (Kennzeichnung „Entlassmanagement“), verwendet, siehe Beispiel:

Das Diagramm zeigt ein Entlassrezept (Muster 16) mit den folgenden Abmessungen:

- 5 mm Papierband (oben)
- 9 mm Papierband (links)
- 47 mm (Gesamthöhe des Rezeptes)
- 80 mm (Gesamtbreite des Rezeptes)
- 10 mm (Höhe des oberen Feldes)
- 20 mm (Höhe des mittleren Feldes)
- 8,5 mm (Höhe des unteren linken Feldes)
- 8,5 mm (Höhe des unteren rechten Feldes)
- 26 mm (Breite des linken unteren Feldes)
- 33 mm (Breite des mittleren unteren Feldes)
- 19 mm (Breite des rechten unteren Feldes)
- 26 mm (Breite des linken unteren Feldes)
- 26 mm (Breite des mittleren unteren Feldes)
- 24 mm (Breite des rechten unteren Feldes)

Die Felder des Rezeptes sind wie folgt beschriftet:

- Krankenkasse bzw. Kostenträger
- Name, Vorname des Versicherten
- geb. am
- Kostenträgerkennung
- Versicherten-Nr.
- Status
- Betriebsstätten-Nr.
- Arzt-Nr.
- Datum

Das Rezept ist mit der Kennzeichnung „Entlassmanagement“ versehen.

- **Welche Ärzte dürfen verordnen?** Nur Krankenhausärzte mit abgeschlossener Facharztausbildung*
- nicht Assistentenärzte; eine Arztnummer (wie bei „normalen“ Ärzten auch) muss auf dem Rezept sein. Da es noch keine solchen spezifischen Krankenhausarztnummern gibt, gilt bis auf weiteres die Pseudoarztnummer 4444444. An 8. und 9. Stelle ergänzt die Klinik einen sog. Fachgruppencode.
- **Belieferungsfrist:** 3 Werktage** (auch für BtM- und T-Rezepte, siehe unten)
Fristbeginn: Ausstellungsdatum, nicht wie ansonsten Ausstellungsdatum + 1 Tag!
- **Kleinste Packungsgröße:** N1 oder kleiner, wenn numerisch verordnet (Bsp: Pantoprazol: N1 = 20 – im Handel auch 14er bzw. 15er Packungen). Ist keine Packungsgröße mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß PackungV im Verkehr, so kann eine Packung verordnet werden, deren Packungsgröße die Größe einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß PackungV nicht überschreitet.
Beachte: Ist eine N1-Größe nicht im Handel (aber lt. PackungV vorgesehen), sondern nur N2 oder N3, kann der Patient nicht versorgt werden!
- **Was darf verordnet werden:** AM, Verband-, Heil- und HiMi, sonstige in der Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogene Produkte, wie bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, sogenannte stoffliche Medizinprodukte, Verbandmittel sowie Harn- oder Blutteststreifen, können für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen verordnet werden.
Beachte: Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat bekanntlich den Bereich „enterale Ernährung“ gekündigt. Das bedeutet, dass auch im Rahmen des Entlassmanagement Apotheken, die dem Vertrag nicht beigetreten sind, nicht lieferberechtigt sind!
- **Wer erhält ein Entlassrezept:** Nur Patienten, für die eine Versorgung unmittelbar nach Entlassung erforderlich ist.
- **Entlasstag:** Das Entlassrezept kann nur am Entlassungstag erstellt werden, d. h. Ausfertigungsdatum und Entlassungstag müssen übereinstimmen***.

- **BtM- / T-Rezept:** Es gelten die allgemeinen Regelungen mit Ausnahme der Gültigkeit. Statt den üblichen 7 bzw. 6 Werktagen sind BtM- / T-Rezepte im Rahmen des Entlassmanagement nur 3 Werktage gültig. Zudem ist zu beachten, dass BtM- / T-Rezepte nicht als Entlassrezept gekennzeichnet sind. Die Apotheke erkennt das Entlassrezept nur an dem einstelligen Kennzeichen „4“ an der 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes des Entlassrezeptes, siehe Beispiel:

Musterbeispiel für die Bedruckung des Personalienfeldes

123456789012345678901234567890		
Krankenkasse bzw. Kostenträger		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX/XXX		XX
Name, Vorname des Versicherten		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		geb. am
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX.XX.XX
XXXXXXXXXX X		
X XXXXX XXXXXXXXXXXXX		XX/XX
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXX04
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr	Datum
XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXX	XX.XX.XX

Schriftart:
Courier (New), NLQ

Zeichendichte:
10 Zeichen/Zoll

- **Hilfsmittel:**

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Die Verordnungsmenge ist so zu bemessen, dass ein Versorgungszeitraum von 7 Kalendertagen (Montag bis Sonntag) nach Entlassung nicht überschritten wird. Ist keine dieser Bemessungsvorgabe entsprechende Versorgungseinheit im Markt verfügbar (hier sind insbesondere Harn- und Blutzuckerteststreifen betroffen (7-Tage-Menge?)), kann von den im Markt verfügbaren die der Bemessungsvorgabe am nächsten kommende größere Versorgungseinheit von der Apotheke in Abstimmung mit der Krankenkasse**** abgegeben werden.

Nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel: Bei nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, die für einen längeren Zeitraum als 7 Kalendertage erforderlich sind, wie z.B. Pflegebetten, gibt es keine Begrenzung der Verordnungsdauer.

Auch bei HiMi-Verordnungen werden die Muster-16-Rezepte verwendet, die als Entlassrezepte gekennzeichnet sind (s.o.). Die Hilfsmittelversorgung durch die Apotheke muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus aufgenommen werden.

Beachte: Eine Versorgungsberechtigung für HiMi durch Apotheken besteht auch im Rahmen des Entlassmanagement nur, wenn die Apotheke den jeweiligen HiMi-Verträgen der jeweiligen Krankenkasse beigetreten ist!

Leider sind zum jetzigen Zeitpunkt noch viele Frage offen (*Wie erkennt die Apotheke, ob der verordnende Arzt eine abgeschlossener Facharztausbildung hat (Prüfpflicht?); **Gilt der Tag der Ausstellung auch dann als „Werktag“, wenn er auf einen Sonn-/Feiertag fällt?; ***Muss/kann die Apotheke die Übereinstimmung zwischen Ausfertigungsdatum und Entlasstag prüfen?; ****Das bedeutet de facto eine Genehmigungspflicht durch die Krankenkasse, was einer schnellen Versorgung diametral entgegen steht!). Sobald Antworten vorliegen werden wir Sie informieren!

Weiterführende Informationen sowie den Rahmenvertrag über das Entlassmanagement finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 5 → Entlassmanagement.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer